

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D533**

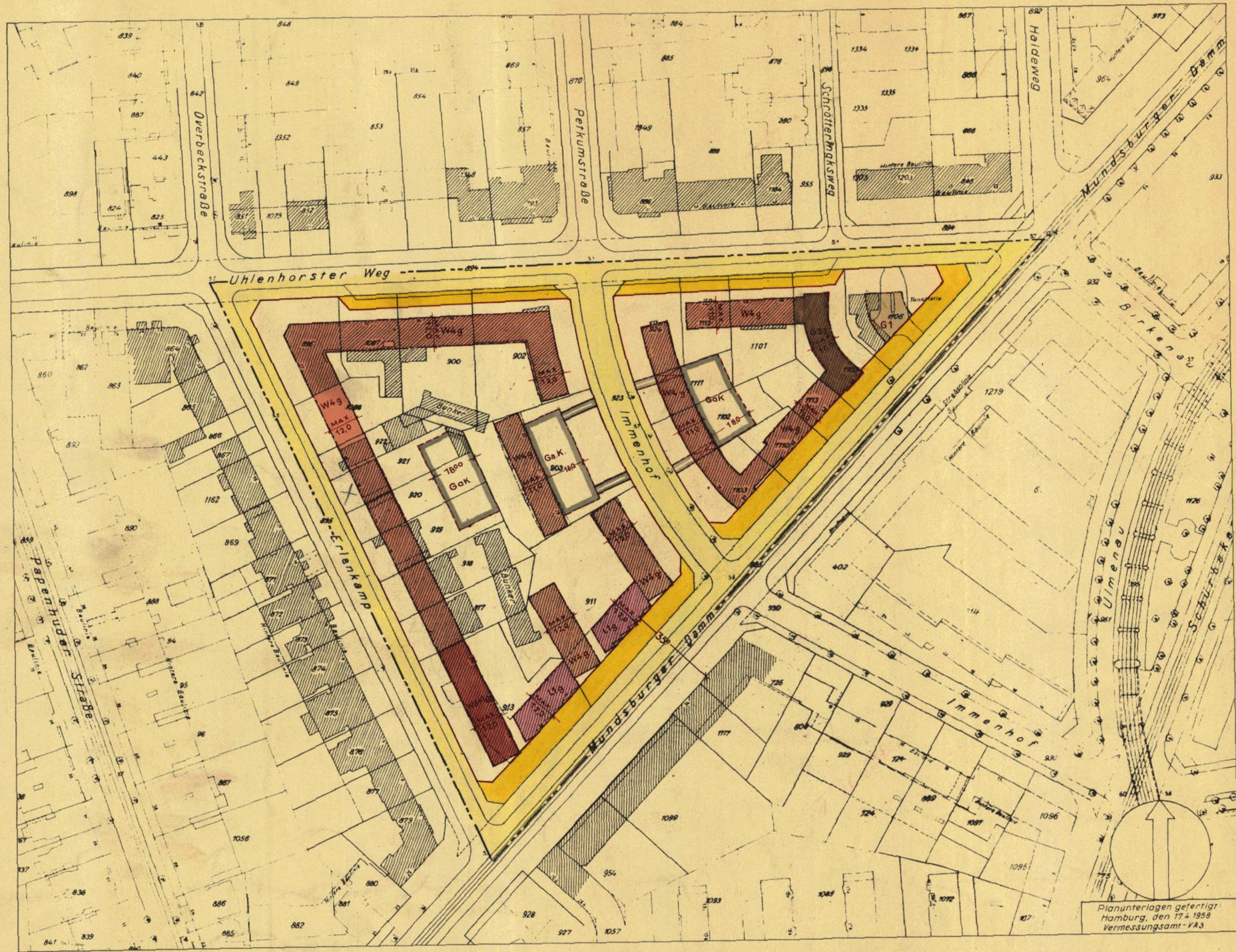
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: UHLENHORST

PLANBEZIRK: ERLINKAMP-UHLENHORSTER WEG-MUNDSBURGER DAMM

LP4

GEÄNDERTE DURCHFÜHRUNGSPLÄNE D18/51 und D 29/51



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

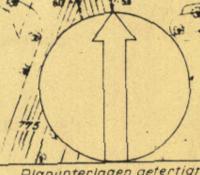
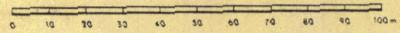
- Flächen öffentlicher Nutzung
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

- Flächen privater Nutzung
- | | | |
|--|---|-----------------|
| | W | Wohngebiet |
| | M | Mischgebiet |
| | G | Geschäftsgebiet |
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- -
 -
- Flächen für Läden
Durchfahrten
Arkaden bzw. Durchgänge

- -
 -
 -
- Einstellplätze
Erdgeschossige Garagen
Garagen unter Erdgleiche
Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 17. 11. 1958
Vermessungsamt - VA3

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 10. NOV. 1960
[Signature]
Tech. Inspetor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 28. OKT. 1960
(GVBl. 1960 Seite 437)
In Kraft getreten am 5. NOV. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 533

geänderte Durchführungspläne D 18/51 und D 29/51

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst
Planbezirk Erlenkamp - Uhlenhorster Weg - Mundsburger Damm

1. Vorbemerkung

Mit der Feststellung des Durchführungsplans D 533 gelten alle entgegenstehenden Pläne für den Planbezirk oder Teile desselben als aufgehoben. Soweit festgestellte Pläne ganz oder teilweise unverändert in den Durchführungsplan übernommen worden sind, werden diese Pläne gegenstandslos.

2. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

3. Besondere Vorschriften

3.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

3.2 Für die Baustufe W6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

3.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
- 2.32 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1) 5,0 m,
- 2.33 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m,
- 2.34 für die sechsgeschossigen Wohnhäuser (W6g) 19,0 m.

3.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

4. Maßnahmen zur Durchführung des Plans

Für öffentliche Zwecke müssen Teile der Flurstücke 913, 911, 1103, 1101, 1087, 900, 902, 924, 1112, 1110, 1113, 1105 und 1106 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 17. NOV. 1960.

Haase

Technischer Inspektor